

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Februar 2019

Nr. 2019/292
KR.Nr. K 0012/2019 (DDI)

Kleine Anfrage Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Medizinalaufsicht 2.0, Pendenzen aus der Beantwortung der ersten Anfrage Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Frage 3 gemäss Kleiner Anfrage vom 19. Dezember 2018 wurde in der regierungsrätlichen Stellungnahme vom 22. Januar 2019 (RRB 2019/102) unbegründet nur teilweise beantwortet. Insbesondere fehlen Angaben für den Zeitraum von 2007 bis 2013 und die Anzahl der Anzeigen wurde nicht bekannt gegeben. Zudem besteht eine Unklarheit bezüglich der Anzahl der eröffneten Verfahren im Zeitraum 2014 bis 2018 (21 oder 31). Der Unterzeichner bittet deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele aufsichts- und disziplinarrechtliche Anzeigen wurden beim DDI seit dem Inkrafttreten des MedBG (SR 811.11) per 1.9.2007 gesamthaft eingereicht? In wie vielen Fällen davon wurde ein Verfahren eröffnet? Um was für Fälle handelte es sich dabei und welche Massnahmen wurden ergriffen?
2. Aus welchen Gründen wurde die Frage 3 gemäss Kleiner Anfrage vom 19. Dezember 2018 nur teilweise beantwortet?
3. Wurden im Zeitraum 2014 bis 2018 21 oder 31 Verfahren eröffnet?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Wie viele aufsichts- und disziplinarrechtliche Anzeigen wurden beim DDI seit dem Inkrafttreten des MedBG (SR 811.11) per 1.9.2007 gesamthaft eingereicht? In wie vielen Fällen davon wurde ein Verfahren eröffnet? Um was für Fälle handelte es sich dabei und welche Massnahmen wurden ergriffen?

Seit dem Inkrafttreten des MedBG am 1. September 2007 wurden insgesamt 71 Anzeigen beim Gesundheitsamt eingereicht und von diesem bearbeitet (Stand 31. Dezember 2018). In 24 Fällen erfolgten eine Nichtanhandnahme oder ein Verzicht auf ein aufsichtsrechtliches Einschreiten. Ein solches Vorgehen ist insbesondere dann angezeigt, wenn eine Meldung gänzlich unsubstanziert erfolgt, es sich um straf-, zivil- oder standesrechtliche Streitigkeiten im Zuständigkeitskreis anderer Behörden oder Gremien handelt, eine Gesundheitsbehörde eines anderen Kantons örtlich zuständig ist, offensichtlich keine Pflichtverletzungen vorliegen oder eine gütliche Einigung herbeigeführt werden konnte.

Es wurden insgesamt 47 aufsichtsrechtliche Verfahren gegen universitäre Medizinalpersonen eröffnet. Es handelte sich dabei um Verletzungen des Berufsgeheimnisses oder der Beistandspflicht, verschiedene Verfehlungen im Zusammenhang mit der Abgabe von Heilmitteln und Betäubungsmitteln, die Ausstellung von falschen oder von übermässig vielen Arztzeugnissen, die ungenügende Begutachtung von Personen im Zusammenhang mit der Attestierung der Fahrtauglichkeit, die Nichtausstellung von Arztzeugnissen, sexuelle Belästigungen von Patientinnen und Patienten, die Nichterfüllung der Notfalldienstplicht bzw. die Nichtbezahlung der Ersatzabgabe für die Dispensation von der Notfalldienstplicht, die unsorgfältige Berufsausübung (z.B. mangelnde Hygiene, unzureichende Führung der Patientendokumentationen, nicht korrekte Rechnungsstellung, abgelaufene Arzneimittel etc.) oder die unzureichende Wahrung der Patientenrechte. Es erfolgten in diesen 47 Fällen folgende Anordnungen:

- Einstellung des Verfahrens: 19
- Verwarnung: 15
- Verweis: 5
- Busse: 3
- Entzug der Berufsausübungsbewilligung: 2
- Entzug der Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke 2
- Praxischliessung: 1

3.1.2 Zu Frage 2:

Aus welchen Gründen wurde die Frage 3 gemäss Kleiner Anfrage vom 19. Dezember 2018 nur teilweise beantwortet?

Für jede Person mit einer Berufsausübungsbewilligung des Gesundheitsamtes wird ein Bewilligungsdossier geführt. Damit die personenspezifischen Informationen stets vollständig vorhanden sind, werden Anzeigen, aufsichtsrechtliche Anordnungen etc. systematisch dort abgelegt.

Per 1. Januar 2003 wurde das «Globalbudget für das Gesundheitsamt» eingeführt und als Produktgruppe 3 wurde die «Aufsicht» mit der Zielsetzung «Wirkungsvoller und effizienter Vollzug des Bewilligungswesens gemäss Gesundheitsgesetz» definiert (vgl. RRB Nr. 1889 vom 17. September 2002, S. 7). Im aktuell gültigen Globalbudget «Gesundheitsversorgung» für die Jahre 2018 bis 2020 ist unter der Produktgruppe 1 «Gesundheit» das Ziel «Wirkungsvoller und kundenfreundlicher Vollzug des Bewilligungswesens gemäss Gesundheits- und Heilmittelgesetzgebung» festgelegt (vgl. RRB Nr. 2017/1505 vom 4. September 2017). Die Zahlen, über welche in der Kleinen Anfrage Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): «Kirschblütengemeinschaft» und Medizinalaufsicht Auskunft verlangt worden ist (vgl. RRB Nr. 2019/102 vom 22. Januar 2019), sind nie Bestandteil des Globalbudgets bzw. der Geschäftsberichte gewesen. Auch im Rahmen der Beratungen durch den Kantonsrat und dessen zuständigen Kommissionen (SOGEKO, FIKO und GPK) wurde nie nach solchen Zahlen gefragt. Dementsprechend bestand zu keinem Zeitpunkt eine Veranlassung, eine mit zusätzlichem administrativem Aufwand verbundene Statistik zu implementieren.

Das Gesundheitsamt führt seit 2014 eine interne tabellarische Geschäftskontrolle über die eröffneten, aufsichtsrechtlichen Verfahren. Deshalb konnte anhand der betreffenden Übersichtstabellen ohne Weiteres Auskunft über die Anzahl der eröffneten Verfahren und die Art der Erledigung seit 2014 gegeben werden. Aus Gründen der Effizienz wurde der Zeitraum auf die Jahre

2014-2018 beschränkt und es wurde auf die Ermittlung der Anzahl Anzeigen verzichtet. Da hinsichtlich der beim Gesundheitsamt eingegangenen Anzeigen keine verwaltungsinternen Übersichten existieren, bedurfte die Beantwortung der Frage 1 der Durchsicht sämtlicher relevanten 1'393 Bewilligungsdossiers, in welchen die Unterlagen betreffend aufsichtsrechtliche Verfahren jeweils systematisch abgelegt werden. Die Durchsicht eines einzelnen Bewilligungsdossiers nahm je nach dessen Umfang bis zu fünfzehn Minuten in Anspruch. Insgesamt wurden dafür rund zwei Arbeitswochen aufgewendet.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass der ausgewertete Zeitraum 2014-2018 auch einer Anfrage der Firma comparis vom 14. Januar 2019 entspricht. Comparis hat sich bei allen Kantonen nach der Anzahl angeordneter, aufsichtsrechtlicher Massnahmen gegenüber Ärztinnen und Ärzten in den Jahren 2014-2018 erkundigt.

3.1.3 Zu Frage 3:

Wurden im Zeitraum 2014 bis 2018 21 oder 31 Verfahren eröffnet?

Wie bereits in der Antwort zur Kleinen Anfrage Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): «Kirschblütengemeinschaft» und Medizinalaufsicht vom 22. Januar 2019 (RRB Nr. 2019/102) ausgeführt worden ist, wurden gegenüber universitären Medizinalpersonen im Zeitraum 2014-2018 21 Verfahren eröffnet. Zudem wurden 10 Verfahren gegenüber anderen, nicht dem MedBG unterstehenden Gesundheitsfachpersonen eröffnet. Durch die zusätzliche Erwähnung dieser 10 weiteren Verfahren wurde bezweckt, einen anschaulichen Überblick über die gesamte aufsichtsrechtliche Tätigkeit des Gesundheitsamts in den Jahren 2014-2018 zu ermöglichen.

3.2 Schlussbemerkungen

Unseres Wissens führen selbst grosse Kantone keine Statistiken betreffend eingegangener Anzeigen und verhängter, aufsichtsrechtlicher Sanktionen. Falls der Kantonsrat der Meinung ist, inskünftig sollte eine derartige Statistik geführt und im Geschäftsbericht publiziert werden, sind wir unter angemessener Berücksichtigung des Datenschutzes dazu bereit.

Abschliessend weisen wir auf die Ergebnisse einer vom Schweizerischen Radio und Fernsehen (SRF) durchgeführten und am 13. Februar 2019 veröffentlichten Analyse der Daten des Medizinalberuferegisters für die Jahre 2013-2018 hin (vgl. <https://www.srf.ch/news/schweiz/gesperrte-mediziner-so-werden-aerzte-bestaft>, abgerufen am 18. Februar 2019): Der Kanton Solothurn ist jener Kanton, der am drittmeisten Sanktionen verhängt hat (Sanktionen im Verhältnis zu den aktiven Bewilligungsinhabern).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (2)
Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kanton Solothurn (GAeSO), Sekretariat, Ferchtweg 1,
4622 Egerkingen
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat